

Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Nina Brnada, Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner-Gerhold, Mag.<sup>a</sup> Heide Rampetzreiter und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 14.10.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Abschiedsbriefe: Letzte Abrechnung der Impf-Ärztin**“, erschienen am 31.07.2022 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung).**

## BEGRÜNDUNG

Im Vorspann des oben genannten Beitrags heißt es, dass eine Tote anklage; die oberösterreichische „Impf-Ärztin“ hinterlasse drei Abschiedsbriefe - es sei viel geredet worden, aber keiner habe etwas getan.

Im dazugehörigen Artikel werden mehrere sehr persönliche Passagen aus den Abschiedsbriefen des Suizidopfers Dr. Lisa-Maria Kellermayr zitiert.

Die mit Morddrohungen von Corona-Leugnern konfrontierte Medizinerin und Verfechterin der Covid-Impfung prangere weiters an, *„dass sehr viel geredet wurde, aber keiner etwas getan hat“*. Positiv im Abschiedsbrief erwähne Kellermayr Ex-Gesundheitsminister Rudolf Anschober, Staatsschutz-Direktor Omar Haijawi-Pirchner und die bekannte Psychologin Adelheid Kastner. So wie der Anfang sei auch das Ende der Abrechnung dramatisch – es folgt ein direktes Zitat der Verstorbenen, in dem sie die oberösterreichische Polizei angreift. Zudem wird berichtet, dass sich auch der Brief an die Ärztekammer wie die Anklage einer Toten lese: Es hätte keine Hilfe gegeben, sie würde sich im Stich gelassen fühlen. Schließlich werden im Artikel auch noch private Worte der Ärztin an ihre Mitarbeiterin sinngemäß wiedergegeben.

Im letzten Teil des Artikels wird angemerkt, dass die Schuldfrage für viele rasch geklärt sei und bei den Behörden liege; die Ärztin sei in den Tod getrieben worden. Doch die Antworten seien vielschichtiger und nicht so einfach, der Rechtsstaat sei hier an seine Grenzen gestoßen. Anschließend wird berichtet, dass die Landärztin aus Seewalchen am Attersee mit ihren „inneren Dämonen“ freilich schon länger gekämpft hätte; in dem Zusammenhang wird die Methode eines zuvor unternommenen Suizidversuchs geschildert. Der Amtsarzt habe offenbar keine Gefahr im Verzug gesehen und sie nicht zur Behandlung in die Psychiatrie einweisen lassen – der letzte Behörden-Fehler in einer langen Reihe, so der Autor des Artikels.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten diese Art der Suizidberichterstattung als überschießend; die Kritik richtete sich dabei insbesondere gegen die Veröffentlichung der Zitate aus den Abschiedsbriefen Kellermayrs.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Zunächst hält der Senat fest, dass die Berichterstattung über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung gebietet, insbesondere auch wegen der Gefahr, dass andere suizidgefährdete Personen die Berichterstattung zum Anlass nehmen könnten, ebenfalls Suizid zu begehen. Verantwortungsvoller Journalismus wägt daher ab, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und verzichtet auf überschießende Berichterstattung (Punkt 12 des Ehrenkodex; siehe u.a. die Entscheidungen 2013/S03-II, 2016/002, 2017/286, 2018/096 und 2018/S003-III).

In der Bekanntgabe der Todesursache von Dr. Lisa-Maria Kellermayr erkennt der Senat ein öffentliches Interesse, sodass die bloße Meldung über den Suizid nicht zu beanstanden ist: Als Ärztin wurde Kellermayr während der Corona-Pandemie von Gegnerinnen und Gegnern der Schutzmaßnahmen massiv bedroht, woraufhin sie sich letztendlich gezwungen sah, ihre Praxis zu schließen. In dem Zusammenhang wurden die Behörden, insbesondere die Polizei, in der Öffentlichkeit mehrmals

kritisiert, u.a. weil ihr kein Polizeischutz gewährt worden sei. Bei der bloßen Meldung des Suizids überwiegt im vorliegenden Fall daher der Informationswert für die Allgemeinheit gegenüber den Persönlichkeitsinteressen des Suizidopfers, zumal bei Berichten über ein mögliches Behördenversagen die Presse- und Meinungsfreiheit von vornherein weit auszulegen ist (vgl. Punkt 10.1 des Ehrenkodex; ferner dazu die Entscheidungen 2014/084 und zuletzt 2022/122).

Hinzu kommt, dass Kellermayr seit Beginn der Pandemie von sich aus in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten ist und dabei u.a. ihre Expertise als Ärztin einbrachte; sie gab regelmäßig Interviews und verfügte daher über einen gewissen Bekanntheitsgrad. In Anbetracht dessen genießt sie nach Auffassung des Senats weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson (vgl. dazu z.B. den Brief 2021/447).

Unabhängig vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Berichterstattung über den Suizid Kellermayrs bewertet der Senat jedoch die Veröffentlichung von Zitaten aus ihren Abschiedsbriefen als überschießend. Die Senate des Presserats haben bereits öfters festgestellt, dass die Veröffentlichung von Zitaten, in denen Betroffene ihre Suizidgedanken äußern, dazu führen kann, dass sich andere gefährdete Personen mit den Suizidopfern identifizieren und derartige Zitate zum Anlass nehmen, selbst den Entschluss zum Suizid zu fassen (siehe dazu etwa die Entscheidungen 2011/78 und 2020/157).

Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die sehr persönlichen Passagen Kellermayrs zu ihrer Situation und die sinngemäß wiedergegebenen Abschiedsworte an ihre Mitarbeiterin. Die Veröffentlichung dieser Zitate hätte im Sinne der Suizidprävention jedenfalls unterbleiben müssen. Im Gegensatz dazu sieht der Senat die Veröffentlichung jener Zitate, in denen Kellermayr die Behörden für ihre verzweifelte Situation verantwortlich macht, noch vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt. Auch hier hätte der Autor jedoch zurückhaltender vorgehen können, indem er die Vorwürfe des Suizidopfers gegenüber den Behörden als massiv beschrieben und auf eine sachliche Art und Weise zusammengefasst hätte.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis ist auch die Schilderung des von Kellermayr zuvor unternommenen Suizidversuchs medienethisch unzulässig. Hierzu weist der Senat darauf hin, dass die Bestimmungen des Punkt 12 des Ehrenkodex ausdrücklich auch für Suizidversuche gelten. Die genaue Schilderung eines Suizidversuchs kann ebenfalls dazu führen, dass andere Personen dies zum Anlass nehmen, auf eine ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen (vgl. auch die Entscheidung 2022/264). Zudem wertet der Senat die Anmerkung des Autors, dass Kellermayr schon länger mit ihren „inneren Dämonen“ gekämpft habe, als unpassend, reißerisch und somit wiederum als überschießend (zu unpassenden Formulierungen bei Suizidberichten vgl. etwa die Entscheidung 2017/295). Darüber hinaus bringen derartige Formulierung eine Stigmatisierung von Suizidopfern mit sich.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass die Medien in der Berichterstattung Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen nehmen müssen. Nach Ansicht des Senats ist eine überschießende Suizidberichterstattung wie im vorliegenden Fall unweigerlich dazu geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen zu erschweren.

Der Senat hebt es zwar als positiv hervor, dass unterhalb des Artikels Hilfsorganisationen für suizidgefährdete Personen angeführt wurden bzw. zu Notrufnummern für den Fall einer akuten Krise

verlinkt wurde (vgl. hierzu zuletzt auch die Stellungnahme 2022/143); dies reicht nach Meinung des Senats jedoch nicht aus, den Verstoß gegen den Ehrenkodex nicht zu ahnden.

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen den Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“ als Medieninhaberin von „krone.at“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Überdies wurde im Fall Dr. Lisa-Maria Kellermayr auch ein Verfahren wegen des Beitrags „**Frage des Tages. Ärztin in den Tod getrieben: Behörden versagen?**“, erschienen am 30.07.2022 auf „krone.at“, eingeleitet; darin konnten die Leserinnen und Leser mit „Ja“ oder „Nein“ über die folgende Frage abstimmen: „Ärztin in den Tod getrieben: Haben die Behörden versagt?“ In der mündlichen Verhandlung hat der Senat jedoch beschlossen, das Verfahren einzustellen. Dabei war vor allem wesentlich, dass es in Überschriften zu Onlineabstimmungen – wie bei Schlagzeilen im Allgemeinen – zu Zuspitzungen und Verkürzungen kommen kann (vgl. dazu z.B. die Fälle 2012/22, 2014/108, 2015/207 und 2017/145).

Allerdings merkt der Senat dazu an, dass sich die Frage nach dem Vorliegen eines möglichen Behördenversagens wohl kaum für eine Abstimmung unter Userinnen und Usern eignet, die mit den Details des konkreten Falles nicht vertraut sind. Zudem weist der Senat an dieser Stelle auch noch darauf hin, dass ein Suizid regelmäßig auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund, aber auch aus Gründen des Respekts gegenüber der Verstorbenen wäre es besser gewesen, auf eine derartige plakative Abstimmung zu verzichten.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski  
14.10.2022